

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Unterrichtsfach Pädagogik an der Universität Bielefeld vom 1. August 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119) hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1

Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.

- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2

Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.

- entfällt -

- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3

Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.

- entfällt -

- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4

Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

- entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

entfällt

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und ggf. zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Erziehung, Bildung und allgemeine Didaktik ¹	10	8	1		1	
3	Sozialisation und gesellschaftlicher Wandel	10	8	3		1	
5	Entwicklung und Lernen	10	8	1		1	
7	Institutionen des Bildungs- und Erziehungswesens	10	8	3		1	
	Zwischensumme:	40	32			4	

¹ In den Modulen 1, 4, 6, 8, 9 sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 12 SWS enthalten.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul ¹	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2	Erziehung, Bildung und allgemeine Didaktik	12	6	2	1		erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung des Moduls 1
4	Sozialisation und gesellschaftlicher Wandel ¹	11	6	4	1		erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung des Moduls 3
6	Entwicklung und Lernen ¹	11	6	2	1		Erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung des Moduls 5
8	Institutionen des Bildungs- und Erziehungswesens ¹	11	6	4	1		erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung des Moduls 7
9	Praxisstudien ^{1,2}	9	4	3 - 4	1		Zwei Semester Masterstudiengang UFP
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		94	60		5	4	
Professionsbezogene Vertiefung ³		11					

¹ In den Modulen 1, 4, 6, 8, 9 sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 12 SWS enthalten.

² Im Modul 9 sind Praxisstudien im Umfang von in der Regel fünf Wochen Vollzeit in Form eines Schulpraktikums (entspricht 2 LP) enthalten. Für die Bestätigung des Moduls 9 sind die Teilnahme an der Vor- und Nachbereitung, das fünfwöchige Schulpraktikum sowie ein Praktikumsbericht nachzuweisen. Abweichend von dem für das Praktikum empfohlenen Fachsemester kann dieser Teil des Studiums – in Abhängigkeit von den mit den Schulen zu treffenden Absprachen – ggf. auch schon im Anschluss an das zweite Fachsemester absolviert werden.

³ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser Fächerspezifischen Bestimmungen.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Unterrichtsfach Pädagogik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Pädagogik geschrieben, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

Wird die Masterarbeit nicht im Unterrichtsfach Pädagogik geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester).

- entfällt -

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester).

- entfällt -

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester).

- entfällt -

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11 und 11a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Unterrichtsfach Pädagogik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von 120 Minuten Dauer,
 - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - mündlicher Beitrag (Referat, Seminargestaltung) mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 bis 12 Seiten,
 - mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten Dauer.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Die im Einzelnen möglichen Formen der Leistungserbringung richten sich nach der Konzeption, den Methoden und Zielen der jeweiligen Veranstaltung und werden von der Dozentin oder dem Dozenten vorgegeben. Die Leistungen können (bis auf Klausuren) einzeln oder in einer Gruppe erstellt werden. Insgesamt sollen im Verlauf des Masterstudiengangs je zwei Leistungserbringungen der Formen Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündlicher Beitrag mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung vorgelegt werden. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Regelungen zur Masterarbeit
Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 60 Seiten bei 15 LP. Die Ausgabe des Themas kann jedoch i.d.R. erst erfolgen, wenn mindestens 60 der in den Modulen zu erreichenden Leistungspunkte erbracht wurden. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu drei Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 7. Juni 2006.

Bielefeld, den 1. August 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer